

Erlaubnis zum kindbezogenen Datenaustausch und Schweigepflichtentbindung

Im Zusammenhang mit der Betreuung und Bildung Ihres Kindes ist zur Wahrung des Kindeswohls und im Interesse Ihres Kindes ein Informationsaustausch zwischen der Schule und dem GBS-Kooperationspartner über besondere Ereignisse oder Tatsachen erforderlich, die das Kindeswohl, die Unversehrtheit, das Wohlbefinden, die Gesundheit oder die Betreuungserfordernisse Ihres Kindes betreffen.

Name, Vorname

Geb. Datum

Bei der Betreuung im Rahmen von GBS handelt es sich um zwei unterschiedliche Verhältnisse des Kindes zur Schule (Schulverhältnis) und zum GBS-Träger (Jugendhilfeverhältnis). Hierzu regelt der Kooperationsvertrag zwischen Schule und Träger, dass der Kooperationspartner mit den Eltern eine Vereinbarung trifft, dass er mit der Schule personenbezogene Daten austauschen darf (§ 15 des Kooperationsvertrages).

Der Datenaustausch zwischen den Jugendhilfeträger und der Schule bei GBS ist dann gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG) zulässig.

Dies vorausgeschickt stimmen die Sorgeberechtigten für die Dauer der Gültigkeit dieses Betreuungsvertrages dem kindbezogenen Datenaustausch zwischen der Schule und dem GBS-Kooperationspartner im Sinne des Absatzes 1 zu. Die Zustimmung ist ausdrücklich auf die im Absatz 1 genannten Informationen beschränkt.

Hamburg, Datum

1. Sorgeberechtigte/r

2. Sorgeberechtigte/r